



Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2022/23

Gliederung

- **A. Grundlagen**
- **B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns**
 - I. Überblick
 - II. Der Verwaltungsakt
 - III. Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage
 - **IV. Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt** 
 - V. Die isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen
 - VI. Der fehlerhafte Verwaltungsakt
 - VII. Bestandskraft, Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten
 - VIII. Die Zusicherung
 - IX. Die Rechtsverordnung
 - X. Der Realakt und das informelle Verwaltungshandeln
 - XI. Die allgemeine Leistungsklage und die Unterlassungsklage
 - XII. Der verwaltungsrechtliche Vertrag
 - XIII. Verwaltung in Privatrechtsform
- **C. Das Verwaltungsverfahren**
- **D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis**

Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten I

a) Begriffe und Arten (vgl. § 36 II VwVfG)

Befristet ist ein Verwaltungsakt, wenn Anfang, Ende oder Dauer seiner Wirksamkeit zeitlich bestimmt ist.

Die **Bedingung** macht Eintritt oder Wegfall einer Rechtsfolge von einem ungewissen künftigen Ereignis abhängig; dieses kann auch ein Verhalten des Begünstigten sein.

Der **Widerrufsvorbehalt** soll die Entstehung schutzwürdigen Vertrauens ausschließen. Er stellt einen Widerrufsgrund dar (§ 49 II Nr. 1 VwVfG).

Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten I

Auflage schließlich ist eine Nebenbestimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird.

- Problematisch ist oft die Abgrenzung, insbesondere von Auflage und aufschiebender Bedingung
von Savigny: „Die Bedingung suspendiert, zwingt aber nicht; die Auflage zwingt, suspendiert aber nicht.“
- Die sog. „modifizierende Auflage“

Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten II

b) Zulässigkeit von Nebenbestimmungen

- § 36 I: bei gebundenen VA nur **eingeschränkt** zulässig:
 - durch spezielle Rechtsvorschrift zugelassen
 - zur Herstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des VA
- § 36 II: bei Ermessensentscheidungen **grundsätzlich zulässig**